

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Glasau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H. S. 58), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H. S. 631) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Glasau wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten, oder der ihnen durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld-, Wirtschafts- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden grundsätzlich durch blaue Namensschilder mit weißer Aufschrift gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten. Der Gemeindevertretung obliegt es durch Beschluss, die Ausgestaltung der Straßenbeschilderung zu verändern.
3. Die Eigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie die Besitzer von baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernplan und Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile in der Gemeinde Glasau eine Hausnummer durch die Gemeinde festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind in einem Abstand von maximal 2m zur Haustür oder der Zuwegung zum Haupthaus anzubringen. Alle vergebenen Hausnummern müssen von der Straße, der das Haus zugehörig ist, gut sichtbar und lesbar sein. Jedes

Hausnummernschild muss einem Haupteingang eindeutig zugeordnet sein. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenanbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) angeordnet werden.

Die Eigentümer haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

4. Für die Hausnummernschilder sind gut erkennbare und eindeutige Ziffern zu verwenden. Die Größe der Schilder ist so zu bemessen, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mind. 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld ab 100,00 Euro nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (§ 237 LVwG) angedroht und festgesetzt werden.
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Glasau oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (Ersatzvornahme, § 238 LVwG). Der Grundstücksberechtigte (§ 1 Nr. 3) hat zu diesem Zweck das Betreten des Grundstückes und die erforderlichen Maßnahmen zur Anbringung der Nummerierung zu dulden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 19. Mai 2016 in Kraft getreten.